



Familiennachzug

Für einen Familiennachzug aus BiH in die Schweiz ist ein D-Visum erforderlich. Zuständig für den Entscheid ist die Migrationsbehörde des Wohnsitzkantons der Partnerin oder des Partners in der Schweiz.

Das Visumgesuch für Familiennachzug reicht der Partner bzw. die Partnerin aus BiH persönlich bei der Schweizer Botschaft in Sarajevo ein. Vorhergehende Terminabsprache (Tel. 00 387 33 275 862 und 00 41 58 484 55 59 Montag-Donnerstag 14:30-16:00 Uhr) ist notwendig.

Folgende Dokumente sind zu unterbreiten:

Dokumente der Partnerin oder des Partners mit Wohnsitz in BiH, geboren in BiH und mit einem biometrischen Reisepass von BiH (falls etwas davon nicht zutrifft, bitte zuerst telefonisch abklären (00 387 33 275 862 und 00 41 58 484 55 59):

- Internationaler Auszug aus dem Heiratsregister
- Internationaler Auszug aus dem Geburtsregister des für den Geburtsort zuständigen Zivilstandsamts
- Wohnsitzbescheinigung mit Angabe aller Adressen, die bei der Einwohnerkontrolle registriert waren (Formular PBA-4A) mit Apostille und Übersetzung
- Auszug betreffend den Zivilstand vor der Eheschliessung mit Apostille und Übersetzung. Wichtig: der Begriff "slobodnog bracnog stanja" alleine reicht für die schweizerischen Behörden nicht aus - Es ist notwendig, eine zusätzliche Bemerkung zu verlangen, woraus eindeutig hervorgeht, ob die Person vor der Eheschliessung ledig, geschieden oder verwitwet war.
oder
Bescheinigung über sämtliche nachträglichen Eintragungen im Geburtsregister, mit Apostille und Übersetzung
- Für Geschiedene: Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, Apostille und Übersetzung
- Für Verwitwete: internationale Todesurkunde des verstorbenen Ehegatten bzw. der verstorbenen Ehegattin
- Auszug aus dem Strafregister mit Apostille und Übersetzung
- Gerichtliche Bescheinigung über (Nicht-)Führung eines Strafverfahrens, mit Apostille und Übersetzung
- Gültiger Reisepass zur Einsicht
- Kopie des Reisepasses
- 3 Fotos
- 3 ausgefüllte D-Visum-Antragsformulare

Dokumente der Partnerin oder des Partners mit Wohnsitz in der Schweiz:

- Wohnsitzbestätigung aus der Schweiz
- Kopie des Reisepasses und des Ausländerausweises

Spesen (am Schalter in bar zu bezahlen):

Visagebühr = BAM 160.- (Momentane Gebühr, unterliegt Wechselkursschwankungen)

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Wichtig:

- Kein Dokument (ausser dem Reisepass und einem allfälligen Scheidungsurteil) darf älter als 6 Monate sein.
- Mit der Apostille müssen **Originaldokumente** (nicht die Übersetzungen!) versehen werden. Die zuständige Behörde ist das Gemeinde-/Amtsgericht, das für den Ausstellungsort des jeweiligen Dokuments zuständig ist.
- Es werden nur Übersetzungen der Gerichtsdolmetscher für Deutsch, Französisch oder Italienisch angenommen.
- Sämtliche Dokumente sind für die Schweizer Behörden bestimmt und können daher nicht zurückgegeben werden.
- Die Schweizer Behörden (inkl. Botschaft) können, falls notwendig, zusätzliche Dokumente und Informationen einfordern. Unter Umständen können auch weitere Kosten entstehen.